jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/5/25 14Os51/04, 12Os36/07x, 15Os148/11w, 15Os66/21a (15Os93/21x)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.05.2004

Norm

MedienG §9 Abs3
MedienG §15
MedienG §16

Rechtssatz

Wesentlicher Inhalt einer Gegendarstellung ist der Gegensatz zwischen Erstmitteilung ("These") und deren Richtigstellung ("Antithese"). Der Bedeutungsinhalt der Tatsachenmitteilung, auf welche sich die Gegendarstellung bezieht, stellt eine Tatfrage dar. Ob die Gegendarstellung dem Gebot der sogenannten Kontradiktorietät entspricht, ist demgegenüber eine Rechtsfrage, deren Bezugspunkt die Feststellungen zum Bedeutungsinhalt der Publikation bilden, der erwidert werden soll. Mangelnde Kontradiktion hat das Gericht von Amts wegen wahrzunehmen und das Veröffentlichungsbegehren schon aus diesem Grund abzuweisen, ohne auf die Einwendung der Unwahrheit der Gegendarstellung (§ 11 Abs 1 Z 4 MedG) einzugehen. Die Abweisung hindert (im Fall der Rechtskraft) ein fortgesetztes Verfahren gemäß § 16 Abs 1 MedG. Entspricht die Gegendarstellung nur zum Teil den Kriterien der §§ 9, 11 MedG, sieht das Gesetz zwar eine gerichtliche Veröffentlichungsanordnung, nicht aber - darüber hinausgehend - auch eine Geldbuße vor.

Entscheidungstexte

- 14 Os 51/04
  Entscheidungstext OGH 25.05.2004 14 Os 51/04
- 12 Os 36/07x
  Entscheidungstext OGH 23.08.2007 12 Os 36/07x
- 15 Os 148/11w
  Entscheidungstext OGH 14.12.2011 15 Os 148/11w
  Vgl auch; Beisatz: Ob die Gegendarstellung dem Erfordernis der Kontradiktion und dem Knappheitsgebot entspricht, ist eine Rechtsfrage. (T1)
- 15 Os 66/21a
  Entscheidungstext OGH 15.09.2021 15 Os 66/21a
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119079

Im RIS seit

24.06.2004

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at